

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Februar 2021

Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 2 Abs. 2 Satz 1, § 2a Abs. 1 Satz 3 oder § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Mindestabstands	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2a Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Teilnahme an Zusammenkünften bei Überschreiten der Personenanzahl	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§§ 2b Absatz 1 und 2c Absatz 1 SächsCoronaSchVO	Verlassen der eigenen Häuslichkeit ohne triftigen Grund	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 2d SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a, Abs. 1b, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsCoronaSchVO	Nichttragen einer Mund-Nasenbedeckung, eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem Standard	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von nicht zulässigen Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche, der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	2500 Euro
§ 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SächsCoronaSchVO	Überschreiten der zulässigen Kundenanzahl	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 5 Abs. 2 Satz 5 SächsCoronaSchVO	Nichtausweisen der zulässigen Höchstkundenanzahl	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von Einrichtungen, Betrieben oder Angeboten ohne Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro

Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichtfestlegung eines Ansprechpartners vor Ort	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 4 SächsCoronaSchVO	Nichtdurchsetzung der Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen oder der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung	Jeder nach Hygienekonzept benannte Ansprechpartner vor Ort	1000 Euro
§ 5 Abs. 6 SächsCoronaSchVO	Nichtverarbeitung der personenbezogenen Daten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 6 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ohne Testnachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 6 Satz 4 SächsCoronaSchVO	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichterstellen eines Besuchskonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Zulassen von Verstößen gegen das Besuchskonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 7 Abs. 3 S. 1 SächsCoronaSchVO	Gewährung des unberechtigten Zutritts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 7 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO	Unterlassung der vorgeschriebenen Tests	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 9 Abs. 1 bis 3 SächsCoronaSchVO	Durchführen einer unzulässigen Versammlung	Jeder Veranstalter, der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	1.000 Euro